



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6115-002990

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für Menschen mit Behinderung höhere Schenkungsteuerfreibeträge einzurichten.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass höhere Freibeträge bei der Schenkungsteuer für behinderte Menschen gerechtfertigt seien, weil diese in der Regele sehr viel mehr auf Zuwendungen angewiesen seien, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, als solche ohne Behinderungen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 83 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern darstellt: Besteuert wird die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers.

Das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht berücksichtigt das verfassungsrechtliche Gebot, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen.



Maßgebend für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass, neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers, nach Artikel 6 Absatz 1 GG Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 –, BVerfGE 93, 165 - 179) konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zugutekommt.

Bei der Einteilung der Steuerklassen in § 15 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und der sich daran anschließenden Staffelung der persönlichen Freibeträge und Steuersätze wie auch bei den Versorgungsfreibeträgen unterscheidet das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nach Personengruppen in Abhängigkeit von der familiären und verwandtschaftlichen Nähe. Der Umfang des beim Erben oder Beschenkten bereits vorhandenen Vermögens oder des individuellen Lebensbedarfs steht nicht im Zusammenhang mit dem Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und bleibt daher außer Betracht.

Für die Steuerklasseneinteilung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, mit der über die Höhe der persönlichen Freibeträge und des anzuwendenden Steuertarifs entschieden wird, ist das bürgerlich-rechtliche Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis (vgl. §§ 1589 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) sowie das gesetzlich normierte Erbrecht des Ehegatten (vgl. §§ 1931 ff. BGB) maßgebend. Dementsprechend wird für Kinder eines Erblassers oder Schenkers in der Steuerklasse I gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 Absatz 1 Nr. 2 ErbStG ein persönlicher Freibetrag von 400.000 Euro gewährt. Zusätzlich sind gemäß § 19 Absatz 1 ErbStG in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen. Eine sachliche Notwendigkeit zur Erhöhung des persönlichen Freibetrags, soweit die Schenkung einer Person mit einer Behinderung zukommt, besteht nach Ansicht des BMF, die der Petitionsausschuss teilt, aus steuerfachlicher Sicht nicht. Denn in Anlehnung an das gesetzlich normierte Erbrecht werden außergewöhnliche,



individuelle Bedarfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder Belastungen, anders als beispielsweise im Einkommensteuerrecht, im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.